

Jobcenter zahlt mehr Hartz IV

Seit 1. Januar gelten höhere Sätze – Jobcenter prüft intensiv

Cham. Wie das Jobcenter im Landkreis Cham mitteilt, erhalten die Empfänger des sogenannten Arbeitslosengeldes II (Hartz IV) seit Jahresbeginn mehr Geld. Die Regelbedarfsätze sind nach den Beschlüssen von Bundesregierung und Bundesrat um durchschnittlich 1,63 Prozent angehoben worden.

Alleinstehende und Alleinerziehende erhalten in diesem Jahr einen Regelsatz von monatlich 416 Euro (bisher 409 Euro). Volljährige Partner in einer Bedarfsgemeinschaft erhalten 374 Euro (368 Euro). Für in einer Bedarfsgemeinschaft lebende Kinder über 18 Jahre und unter 25 Jahre liegt der Regelsatz bei 332 Euro (327 Euro). Kinder vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 316 Euro (311 Euro). Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 296 Euro (291 Euro). Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 240 Euro (237 Euro).

Auf dieser Grundlage errechnet sich zum Beispiel für ein Ehepaar (374 Euro+374 Euro) mit 3 Kindern im Alter von 5 (240 Euro), 12 (296 Euro) und 19 Jahren (332 Euro) ein monatlicher Regelsatz-Anspruch von bis zu 1616 Euro. Für Bedarfe, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt werden, kann unter Vorlage zahlungsbegründender Unterlagen zusätzlich ein sogenannter Mehrbedarf berücksichtigt werden. Dies

gilt für werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche, Alleinerziehende von Minderjährigen, Menschen mit Behinderungen, Leistungsberechtigte, die aus medizinischen Gründen kostenaufwendigere Ernährung benötigen sowie für Leistungsberechtigte, die Warmwasser über eine dezentrale Aufbereitungsanlage erzeugen müssen.

Die Höhe der Mehrbedarfe wurde zum 1. Januar ebenfalls angepasst. Ihre Summe darf nicht höher sein als der für die jeweilige Person maßgebende Regelbedarf.

Neben den Regelsätzen und den Mehrbedarfen erhalten die Leistungsberechtigten die angemessenen Kosten der Unterkunft -KdU- (Miete und Heizung) erstattet. Das Jobcenter orientiert sich dabei an seinen KdU-Richtlinien, die sich am Wohngeldgesetz orientieren. Die KdU-Richtlinien sind auf der Homepage des Jobcenters (www.jobcenter-cham.de) zu finden. Alleinstehende erhalten demnach monatlich bis zu 343 Euro Miete und 75 Euro Heizpauschale erstattet. Für zwei Personen liegt die Mietobergrenze bei 416 Euro und 97,50 Euro Heizpauschale. Drei Personen: 495 Euro und 112,50 Euro. Vier Personen: 578 Euro und 135 Euro. Fünf Personen: 660 Euro und 157,50 Euro. Sechs Personen: 738 Euro und 180 Euro. Sieben Personen: 816 Euro und 202,50 Euro.

Auf dieser Grundlage errechnen

sich für das Ehepaar mit drei Kindern monatliche Unterkunftskosten von bis zu 817,50 Euro (660 Euro Miete und 157,50 Euro Heizkostenpauschale).

Die Höhe der jeweiligen Leistungsgewährung ist abhängig von der Hilfebedürftigkeit des Leistungsberechtigten. Wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der eventuell mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen (zum Beispiel Lohn/Gehalt, Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Renten..) oder Vermögen (zum Beispiel Bargeld, Kapitallebensversicherung, Wertsachen..) sichern kann, kann Leistungen bis zur festgesetzten Höchstgrenze erhalten. Soweit Anrechnungen erfolgen müssen, kann der Leistungsanspruch vorübergehend, teilweise oder auch ganz entfallen, je nachdem, ob und wie viel unter Berücksichtigung der Freibeträge anzurechnen ist. Um dies im Sinne einer ordnungsgemäßen und nachprüfbaren Verwendung von Steuergeldern richtig entscheiden zu können, sind laut Jobcenter-Geschäftsführer Josef Beer seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen intensiv und genau zu überprüfen.